

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Kronau vom 12.04.2011

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kronau am 25.11.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 42 Abs. 3 S. 5 erhält folgende Fassung:

§ 42 Absetzungen

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 43 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

§ 43 Höhe der Abwassergebühren

- (2) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser **3,12 EUR**
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt je m² versiegelte Fläche **0,87 EUR.**

§ 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 46 Fälligkeit

- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 45 werden am 15.03., 15.06., 15.09., und 15.12. zur Zahlung fällig.

Artikel II

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Kronau, 25.11.2025


Frank Burkard
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.